

OEST LUBRICANTS GmbH & Co. KG

72250 Freudenstadt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen

gültig ab 01.09.2024

A. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und die Nutzung der Fluidmanagement-App „OEST My Fluid“. Sie gelten insofern neben den unter Abschnitt B vereinbarten besonderen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Waren sowie neben den in Abschnitt C vereinbarten besonderen Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen und den in Abschnitt D vereinbarten besonderen Bedingungen für die kostenfreie und entgeltliche Nutzung der Fluidmanagement-App „OEST My Fluid“.

I. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend „Besteller“ oder „Anwender“) und liegen allen Angeboten und Lieferungen zugrunde. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Ergänzungen, Nebenabreden und Abänderungen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Von uns erstellte Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und verkörperte Werke bleiben unser Eigentum. Soweit von uns Daten und Informationen in elektronischer Form erstellt werden, verbleiben die Urheberrechte bei uns. Diese Daten und Informationen dürfen ohne unsere vorherige Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Vertragsschluss / Aufrechnung / Zurückbehaltung bei Bestellungen über den Online-Shop

1. Die Darstellung der Waren in unserem Online-Shop unter <https://shop.oest.de/> stellt keine rechtlich bindenden, sondern freibleibende und unverbindliche Angebote dar. Die in unseren Angeboten oder

auf unserer Website enthaltenen Angaben zu Maßen, Gewichten oder sonstigen Eigenschaften sowie Typenbezeichnungen, Beschreibungen und Abbildungen sind unverbindlich.

2. Eine Bestellung in unserem Online-Shop ist nur nach vorheriger Registrierung möglich. Der Besteller kann sich auf der Webseite des Online-Shops durch Anklicken des Buttons „Registrierung“ und Durchführung des nachfolgenden Registrierungsverfahrens registrieren. Für eine erfolgreiche Registrierung hat der Besteller die im Rahmen des Registrierungsverfahrens erforderlichen Pflichtauskünfte in das Registrierungsformular einzutragen. Der Besteller sichert zu, dass die von ihm eingetragenen Angaben wahrheitsgemäß sind und er im eigenen Namen handelt.

3. Über die erfolgreiche Registrierung erhält der Besteller eine Bestätigung. Erst mit Versenden der Registrierungsbestätigung durch uns ist die Registrierung abgeschlossen. Ein Anspruch auf Registrierung besteht nicht. Wir können die Registrierung des Bestellers ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4. Die im Rahmen des Registrierungsverfahrens von uns erhobenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Der Besteller kann jederzeit die Löschung der bei uns gespeicherten Daten verlangen. Mit der Löschung entfallen auch die Registrierung und die Bestellberechtigung des Bestellers in unserem Online-Shop.

5. Durch Anklicken des Buttons „Warenkorb“ wird das ausgewählte Produkt für eine eventuell später erfolgende Bestellung vorgemerkt. Über den „Warenkorb“, welcher jederzeit über einen Link im Shop-Angebot erreichbar ist, kann der Bestellvorgang durch Betätigung des Buttons „Jetzt bestellen“ fortgesetzt werden. In der Bestellabwicklung wird jeder Schritt erläutert und die erforderlichen Angaben abgefragt. Zur abschließenden Durchführung der Bestellung wird eine Aufstellung aller im Warenkorb befindlichen Produkte angezeigt; Art und Anzahl der Produkte können geändert bzw. gelöscht werden. Nach Prüfung der Angaben und Freigabe durch den Besteller wird die Bestellung an uns gesandt. Die Bestellung ist als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren und rechtsverbindlich.

6. Nach Eingang der Bestellung erhält der Besteller eine automatisch generierte Zugangsbestätigung per E-Mail. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, sondern bestätigt nur den Erhalt der Bestellung. Wir behalten uns das Recht vor, eine Bonitätsprüfung des Bestellers durchzuführen und die Annahme der Bestellung bei Vorliegen von Negativmerkmalen abzulehnen. Bei Annahme der Bestellung erhält der Besteller eine gesonderte Auftragsbestätigung per E-Mail.

7. Bei Abrufaufträgen ist die gesamte festgelegte Menge innerhalb der vereinbarten Frist von dem Besteller abzunehmen. Zusagen von Sonderpreisen beziehen sich nur auf die jeweilige Bestellung und haben keine Präcedenzwirkung auf spätere Verträge.

8. Die Vertragsdokumente werden von uns elektronisch gespeichert. Auf Verlangen des Bestellers stellen wir diesem die Vertragsdokumente einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen per E-Mail zur Verfügung.

9. Soweit unsere Mitarbeiter vor oder bei Vertragsschluss mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, bedürfen diese unserer schriftlichen Bestätigung. Nachträgliche Auftragsänderungen sowie Änderungen des Liefervertrages sind von uns ebenfalls schriftlich zu bestätigen. Es gilt der Vorrang der Individualabrede.

10. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für den Umfang unserer Leistungserbringung nicht verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Derartige Angaben, insbesondere auch über Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte sowie DIN-Normen, gelten nur dann als Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie im Sinne von § 443 Abs. 1 BGB, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich erklären. Ebenso können aus allgemeinen Produktbeschreibungen keine Rückschlüsse auf Qualität und Tauglichkeit der Produkte gezogen und keine Sachmängelanprüche geltend gemacht werden, es sei denn, bestimmte Eigenschaften der Produkte werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.

11. Eine technische Beratung durch unsere Mitarbeiter erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen; eine Haftung unsererseits kann hieraus jedoch nur abgeleitet werden, soweit diese Beratung Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung ist.

12. Stellen wir dem Besteller Muster zur Verfügung, so gelten diese als Versuchsmuster und nicht als Probe im Sinne der §§ 454, 455 BGB.

13. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere ein Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers schließen lassen, sind wir berechtigt, von dem Besteller Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erfolgte Teillieferungen unverzüglich an uns herauszugeben sind. Der Rückforderungsanspruch ist mit Geltendmachung sofort fällig.

14. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen des Bestellers wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

III. Vertragsschluss / Aufrechnung / Zurückbehaltung bei Bestellungen außerhalb des Online-Shops

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Die in unseren Angeboten, Drucksachen oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben zu Maßen, Gewichten oder sonstigen Eigenschaften sowie Typenbezeichnungen, Beschreibungen und Abbildungen erfolgen, wenngleich nach bestem Wissen, gleichfalls unverbindlich.

2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Bestellungen stellen ein Angebot gemäß § 145 BGB dar und können von uns innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich oder in Textform, d. h. per E-Mail, Telefax oder Brief sowie durch Zusendung der Waren angenommen werden. In letzterem Fall gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung. Bei Bestellungen auf elektronischem Weg, d. h. per E-Mail außerhalb unseres Online-Shops, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung durch uns dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung bzw. Zusendung der Rechnung verbunden werden.

3. Wir behalten uns das Recht vor, nach Eingang der Bestellung eine Bonitätsprüfung des Bestellers durchzuführen und die Annahme der Bestellung bei Vorliegen von Negativmerkmalen abzulehnen.

4. Bei Abrufaufträgen ist die gesamte festgelegte Menge innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Zusagen von Sonderpreisen beziehen sich nur auf die jeweilige Bestellung und haben keine Präzedenzwirkung auf spätere Verträge.

5. Sofern der Besteller die Ware auf elektronischem Wege bestellt, werden wir die Vertragsdokumente speichern und dem Besteller auf dessen Verlangen einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen per E-Mail zur Verfügung stellen.

6. Im Fall der Erbringung von Service-, Dienst- und Beratungsleistungen gemäß Abschnitt C dieser Bedingungen werden wir dem Besteller ein an seinem individuellen Bedarf orientiertes Angebot unterbreiten. Dieses Angebot stellt ein verbindliches Angebot gemäß § 145 BGB dar. Mit der Annahme des Angebots erklärt der Besteller verbindlich, die angebotenen Service-, Dienst- und Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Annahme des Angebots werden wir dem Besteller die Annahme schriftlich oder in Textform, d. h. per E-Mail, Telefax oder Brief bestätigen.

7. Für den Vertragsschluss zur Nutzung der Fluidmanagement-App „OEST My Fluid“ sind die besonderen Bestimmungen in Abschnitt D Ziffer II (kostenfreies Modul) und Ziffer XI (kostenpflichtiges Modul) maßgebend.

8. Soweit unsere Mitarbeiter vor oder bei Vertragsschluss mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, bedürfen diese unserer schriftlichen Bestätigung. Nachträgliche Auftragsänderungen sowie Änderungen des Liefervertrages sind von uns zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls schriftlich zu bestätigen. Es gilt der Vorrang der Individualabrede.

9. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für den Umfang unserer Leistungserbringung nicht verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Derartige Angaben, insbesondere auch über Leistungen und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte sowie DIN-Normen, gelten nur dann als Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie im Sinne von § 443 Abs. 1 BGB, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich erklären. Ebenso können aus allgemeinen Produktbeschreibungen keine Rückschlüsse auf Qualität und Tauglichkeit der Produkte gezogen und keine Sachmängelanprüche geltend gemacht werden, es sei denn, bestimmte Eigenschaften der Produkte werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.

10. Eine technische Beratung durch unsere Mitarbeiter erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen; eine Haftung unsererseits kann hieraus jedoch nur abgeleitet werden, soweit diese Beratung Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung ist.

11. Stellen wir dem Besteller Muster zur Verfügung, so gelten diese als Versuchsmuster und nicht als Probe im Sinne der §§ 454, 455 BGB.

12. Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere ein Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers schließen lassen, sind wir berechtigt, von dem Besteller Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erfolgte Teillieferungen unverzüglich an uns herauszugeben sind. Der Rückforderungsanspruch ist mit Geltendmachung sofort fällig.

13. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen des Bestellers wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder

rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

IV. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers auf Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- und Folgeschäden, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen sowie vorbehaltlich etwaiger besonderer Bestimmungen zum Schadensersatz bei Lieferverzug ausgeschlossen.

2. Unberührt bleiben Ansprüche des Bestellers, wenn

- a) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- b) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.
- c) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder soweit wir eine Garantie übernommen haben.
- d) wir aus sonstigen Gründen, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, zwingend haften.
- e) der Schaden mindestens auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte „Kardinalpflichten“), durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also von Vertragspflichten, die die Durchführung des Vertrages erst möglich machen, haften wir begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

4. Der Besteller wird uns, sofern er uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend schriftlich informieren und konsultieren. Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

V. Datenschutz

Über unseren Umgang mit Informationen und personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Waren, der Erbringung von Arbeiten und Dienstleistungen sowie im Zusammenhang mit der Nutzung der Fluidmanagement-App „OEST My Fluid“ informieren wir in unseren Datenschutzzinformationen auf unserer Website unter <https://www.oest.de/datenschutz>.

VI. Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist unser Geschäftssitz (Freudenstadt). Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort unserer Lieferverpflichtung

gemäß diesen Bedingungen bzw. gemäß einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

2. Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese Bestimmungen gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

3. Sollte eine der vor- oder nachstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

B. Besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Waren

I. Beschaffenheit der Ware

1. Die Beschaffenheit des Liefergegenstandes entspricht dem Marktüblichen unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsdatenblätter. Analysedaten, Kenndaten, Prüffehler und Toleranzen werden ebenfalls nach den maßgeblichen DIN-Normen ermittelt. Überlassene Warenmuster und typische Kenndaten geben lediglich Anhaltspunkte für die Qualität der zu liefernden Ware im Rahmen üblicher Toleranzen.

2. Für die Mengenfeststellung ist das in unserem Abgangslager oder Abfüllwerk durch Verwiegung und Vermessung ermittelte Volumen oder Gewicht maßgebend. Dies gilt auch, wenn wir den Transport der Ware durch Lieferung in Transportfahrzeugen, Fässern, Kannen und sonstigen Gebinden übernehmen.

II. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Freudenstadt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller und setzt voraus, dass uns vom Besteller sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben fristgerecht vorgelegt und vereinbarte Anzahlungen bzw. Zahlungssicherheiten geleistet wurden. Hat der Besteller seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Als maßgebliche Lieferfristtage gelten ausschließlich Arbeitstage.

4. Werden die mit einem Abrufauftrag bestellten Waren von dem Besteller innerhalb der vereinbarten Fristen nicht abgenommen, können wir von dem Abrufauftrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts hat der Besteller uns den Schaden zu ersetzen, den wir hierdurch erleiden.

5. Verlangt der Besteller nach Vertragsabschluss Änderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so sind etwaige Lieferfristen im Fall der Abänderung neu zu vereinbaren; im Zweifel verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

6. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, mindestens jedoch Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Dem Besteller bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die uns im Fall des Annahmeverzugs darüber hinaus zustehenden gesetzlichen Rechte (z. B. Rücktritt, Schadensersatz) bleiben hiervon unberührt.

7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist dem Besteller unter angemessener Berücksichtigung unserer Interessen erkennbar unzumutbar. Zulässige Teillieferungen sind gesondert zu vergüten. Etwaige Verpackungs- und Versandkosten werden nur einmalig erhoben.

8. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer, nicht von uns zu vertreten ist. In diesem Fall werden wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren.

9. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (z. B. Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder Epidemien) zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei Vorlieferanten von uns eintreten.

10. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren gegenseitig zu informieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen in angemessener Art und Weise anzupassen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, werden die Vertragsparteien über eine einvernehmliche Lösung beraten. Dauert die Behinderung länger als zwölf Monate, ist jeder Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall nicht zu.

11. Entsteht dem Besteller durch eine von uns zu vertretende Verzögerung der Lieferung ein Schaden und haben wir hiernach Schadensersatz zu leisten, beträgt dieser für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Insgesamt ist der Schadensersatz auf 5 % des Wertes der verspäteten Gesamtlieferung beschränkt. Liegt ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB bzw. § 376 HGB vor oder beruht unser Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten, die die Durchführung des Vertrages erst möglich machen (wesentliche Vertragspflichten), haften wir abweichend von Satz 1 für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wir behalten uns den Nachweis vor, dass dem Besteller kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. Haben wir oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder haben wir durch die Verzögerung schuldhaft die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

verursacht, gelten die vorstehenden Beschränkungen nicht. In diesen Fällen haften wir unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt in jedem Fall unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

III. Gefahrübergang / Annahmeverzug / Abnahme

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller über, wenn wir ihm die Versandbereitschaft mitteilen, spätestens aber wenn der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlässt. Dies gilt auch bei Teillieferungen und dann, wenn wir Versandkosten oder den Transport der Ware übernommen haben. Wir wählen im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens die Versandart und Verpackung der Ware. Insbesondere steht die Wahl des Frachtführers in unserem Ermessen.
3. Der Abschluss einer Transport- oder sonstigen Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung unverzüglich nach ihrem Eintreffen zu untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson und uns gegenüber zu beanstanden und Beweise zu sichern.
5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.
6. Nach Übergabe des Liefergegenstandes ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, sofern eine solche im Einzelfall vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist und keine wesentlichen Mängel der Abnahme entgegenstehen. Ebenso sind in sich abgeschlossene Teilleistungen nach ihrer Beendigung von dem Besteller sofort zu untersuchen und abzunehmen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Lieferung gilt in jedem Fall als abgenommen, wenn der Besteller den Liefergegenstand in Gebrauch nimmt und innerhalb einer angemessenen Prüfungsfrist nach Ingebrauchnahme keine Mängel gerügt werden. Als abgenommen gilt unsere Leistung auch, wenn wir dem Besteller nach Übergabe des Liefergegenstands eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert. Dies gilt auch für von uns erbrachte Teilleistungen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Wir berechnen unsere am Versandtag gültigen Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Ab einer Abnahmemenge von 200 Litern versenden wir versandkostenfrei, d. h. unsere Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für Verpackung, Frachtsicherung und sonstigen mit dem Versand verbundenen Aufwendungen, jedoch exklusive Mautgebühren, die in jedem Fall von dem Besteller zu tragen sind. Für die Bestellung und Versendung von Waren mit einer

Abnahmemenge von weniger als 200 Litern berechnen wir eine gesonderte Kleinmengenpauschale. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Lieferungen in das innereuropäische Ausland mit der Maßgabe, dass Zölle, Steuern und andere mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr verbundene Lasten von dem Besteller zu tragen sind.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Forderungen aus Warenlieferungen sofort fällig und binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung beim Besteller ohne Skonto zu zahlen. Fristwährend für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift auf unserem Geschäftskonto. Bei Zahlungsverzug haben wir die gesetzlichen Rechte.

3. Einzelne Lieferungen im Rahmen von Abrufaufträgen erfolgen jeweils mit separatem Lieferschein und separater Rechnungsstellung.

4. Änderungen von Abrufaufträgen durch nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Verringerung vereinbarter Abrufe berechtigen uns zu einer Erhöhung der Stückpreise anhand unserer zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Warenpreisliste.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt wird (Kontokorrent). Gerät der Besteller mit einer Bezahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware wieder an uns zu nehmen. Der Besteller ist in diesem Fall nicht berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder an Dritte weiterzugeben. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit – ggf. auch teilweise – nach Aufforderung des Bestellers freizugeben, sofern ihr Gesamtverkaufswert die Summe aller noch offenen Forderungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 % (bei Vorliegen eines Verwertungsrisikos um mehr als 50 %) übersteigt. Bei der Freigabe steht uns die Wahl zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Besteller zur Herausgabe des Liefergegenstandes an uns verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Besteller uns schon jetzt, den betreffenden Liefergegenstand bei ihm abzuholen. Hiermit einhergehende Kosten trägt der Besteller. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich erklärt.

3. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse bis zu deren vollem Wert. Falls die Verarbeitung aus Stoffen oder Waren mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert unserer Vorbehaltsware, erwerben wir das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Es wird vereinbart, dass die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt. Wird die Vorbehaltsware durch den Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, untrennbar vermischt oder untrennbar vermengt und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum zur Sicherheit

im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir nehmen die Übereignung an. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller für uns die Ware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.

4. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur Tilgung aller Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Aus begründetem Anlass, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

5. Im Fall der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren verpflichtet sich der Besteller, den Liefergegenstand nur mit der Maßgabe zu veräußern, dass er sich seinerseits das Eigentum an den hierdurch entstandenen Erzeugnissen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält und vereinbart, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder Vermengung erlischt, das Eigentum an der neuen Sache und die daraus entstehende Forderung tritt.

6. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern; insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat auf unser Verlangen den Nachweis über den Abschluss des entsprechenden Versicherungsvertrages zu erbringen und tritt die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag bereits im Voraus an uns ab.

7. Kennt das Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den in diesem Abschnitt vorgesehenen Eigentumsvorbehalt nicht, gestattet dieses Recht uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen von uns mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder – an dessen Stelle – eines anderen, vergleichbaren Rechts an dem Liefergegenstand treffen möchten.

8. Werden Vorbehaltswaren oder sonstige uns nach den vorstehenden Bestimmungen gewährte Sicherheiten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, hat der Besteller auf unsere Rechte hinzuweisen. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter auf uns gehörende Waren erfolgen. In letzterem Fall hat der Besteller uns die für eine Intervention (Drittwiderrspruchsklage) erforderlichen Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

VI. Gewährleistung

1. Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller um einen Kauf- oder Werk(liefer)vertrag handelt, haften wir für bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit für den Liefergegenstand aus unseren bei Vertragsabschluss geltenden Produktspezifikationen.

3. Unbeschadet der Bestimmung in § 377 HGB hat der Besteller uns erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Anlieferung und in jedem Fall vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.

4. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln, bei denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

5. Unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich auf die Nacherfüllung. Im Rahmen dieser Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, d. h. Waren oder Warenteile, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren, werden nach unserer Wahl von uns nachgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Warenteile gehen in unser Eigentum über bzw. bleiben in unserem Eigentum und sind auf Verlangen auf unsere Kosten an uns zurückzusenden. Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung wiederholt fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt. Soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, ist ein Rücktritt vom gesamten Vertrag nur zulässig, wenn das Interesse des Bestellers an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen oder ihm ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen erkennbar unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur nach Maßgabe der in dem Abschnitt A Ziffer IV aufgeführten Bestimmungen.

6. Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, vorausgesetzt, es liegt ein gewährleistungsrelevanter Mangel vor. Transportkosten übernehmen wir jedoch nur zu und von dem Ort, an den die bei uns gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde und maximal bis zur Höhe des Wertes des Liefergegenstandes in mangelfreiem Zustand.

7. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für Zwecke, die von dem vorgesehenen oder verkehrsüblichen Verwendungszweck abweichen, soweit dieses nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wir übernehmen zudem keine Gewähr für Mängel, die aus dem unsachgemäßen Transport und der unsachgemäßen Lagerung durch den Besteller oder aus einer sonstigen fehlerhaften Behandlung resultieren. Ebenso haften wir nicht für Mängel, die nach der Eigenart und Beschaffenheit des Liefergegenstandes typischerweise auf chemische, elektrochemische, elektronische und elektrische Einflüsse oder andere Umweltbedingungen (soweit diese nicht vertraglich vorausgesetzt sind) sowie auf übermäßige Beanspruchung zurückzuführen sind, sofern diese nicht von uns zu vertreten sind.

8. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen ferner, wenn der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig ändert oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzugs unsererseits im Hinblick auf eine uns obliegende Pflicht und ergebnislosen Ablaufs einer vom Besteller gesetzten Nachfrist oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung des

Liefergegenstandes zu ermöglichen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen an dem Liefergegenstand verursacht wurden.

C. Besondere Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Service-, Dienst- und Beratungsleistungen

I. Vertragsgegenstand / Vergütung

1. Service-, Dienst- und Beratungsleistungen übernehmen wir für den Besteller ausschließlich gemäß den Spezifikationen in der vertraglichen Leistungsbeschreibung sowie gemäß den im Pflichtenheft definierten Arbeiten. Die zu erbringenden Arbeiten werden fachmännisch und frei von Rechten Dritter ausgeführt. Nicht im Pflichtenheft definierte Arbeiten und Leistungen erfordern separate Einzelaufträge, die gesondert berechnet werden.

2. Als vereinbart gilt die in unserer Angebots- und Leistungsbeschreibung aufgeführte Vergütung. Sämtliche Preise und Vergütungen sind Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Reisekosten, Spesen und sonstige für die Erbringung unserer Dienstleistungen notwendige Aufwendungen und Auslagen sind gesondert zu vergüten.

3. Aufgrund gesonderter Vereinbarungen mit dem Besteller und nach dessen Freigabe übernehmen wir die Beschaffung und Belieferung der notwendigen Kühl- und Schmiermittel. Die Preise für die durch uns gelieferten Kühl- und Schmiermittel sind unserer jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.

4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Forderungen wegen erbrachter Service-, Dienst- und Beratungsleistungen sofort fällig und binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung beim Besteller ohne Skonto zu zahlen. Dies gilt auch für Rechnungen, die die Durchführung von Schulungen und Workshops (Ziff. VIII), die Übernahme des Lagermanagements (Ziff. IX) sowie die Entsorgung von Betriebs- und Schmierstoffen (Ziff. X) zum Gegenstand haben. Fristwahrend für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift auf unserem Geschäftskonto. Bei Zahlungsverzug haben wir die gesetzlichen Rechte. Wir sind berechtigt, nach billigem Ermessen von dem Besteller eine angemessene Abschlagszahlung für erbrachte Leistungen zu verlangen.

II. Schulungen und Workshops

1. Gesonderter Bestandteil unseres Leistungsangebots ist die Durchführung von Workshops und Mitarbeiterschulungen zum Thema Kühlschmierstoffpflege. Soweit uns der Besteller mit der Durchführung von Schulungs- bzw. Instruktionsleistungen beauftragt, erbringen wir diese Leistungen grundsätzlich am Sitz des Bestellers, es sei denn, es wird etwas Abweichendes vereinbart. Den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Schulungsmaßnahmen werden durch uns bei Bedarf entsprechende Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

2. Die Durchführung der Workshops und Mitarbeiterschulungen erfolgt gegen gesonderte Vergütung. Die vereinbarte Schulungsvergütung werden wir nach Durchführung der Schulungsmaßnahme in Rechnung stellen.

3. Sämtliche Schulungsunterlagen unterliegen unserem Urheberrecht und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

4. Die Stornierung einer Schulungsmaßnahme muss uns spätestens 14 Tage vor Durchführung der Schulungsmaßnahme schriftlich angezeigt werden. Geht uns das Stornierungsschreiben später zu, ist die volle Schulungsvergütung zu entrichten.

5. Inhaltliche Änderungen oder Anpassungen der Schulung, deren Absage oder Verlegung bleiben uns vorbehalten, ohne dass dem Besteller daraus ein Anspruch entsteht.

III. Lagermanagement für Schmierstoffe

1. Bei Beauftragung übernehmen wir das Lagermanagement von Betriebsstoffen und Schmierstoffen gemäß den Anweisungen des Bestellers. Die Übernahme des Lagermanagements durch uns erfolgt gegen gesonderte Vergütung.

2. Bestandteil des Lagermanagements sind die sachgerechte Lagerung und Überwachung der Bestände sowie das Bestellwesen und die Bestandskontrolle der Betriebsstoffe und Schmierstoffe. Wir führen regelmäßige Inventuren durch und erstatten dem Besteller Bericht über den Lagerbestand sowie etwaige Bedarfsprognosen.

3. Der Besteller hat sicherzustellen, dass für die Lagerung der Schmierstoffe geeignete Räumlichkeiten und Bedingungen vorhanden sind. Die Beschaffenheit der Räumlichkeiten muss eine Einlagerung unter Einhaltung aller geltenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen zulassen.

IV. Entsorgung von Betriebs- und Schmierstoffen

1. Bei Beauftragung übernehmen wir die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchten Emulsionen, Schmierstoffen und anderen Betriebsstoffen gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen des Bestellers. Die Entsorgung der Stoffe durch uns erfolgt gegen gesonderte Vergütung.

2. Sofern der Besteller uns nicht das Lagermanagement übertragen hat, sind die zu entsorgenden Stoffe von ihm ordnungsgemäß zu lagern und rechtzeitig für die Entsorgung bereitzustellen. Wir stellen sicher, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Entsorgung der Betriebsstoffe eingeholt werden. Die Entsorgung erfolgt auf umweltfreundliche Weise unter Beachtung aller relevanten Umweltschutzbestimmungen.

V. Personalanforderungen / Mitwirkungspflichten des Bestellers / Leistungen durch Dritte

1. Unser Personal wird regelmäßig im Umgang mit Gefahrstoffen geschult und gemäß den Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen unterwiesen. Wir verpflichten uns, die für die Durchführung der Arbeiten vertraglich vereinbarte Mindestbesetzung durch unser Personal vor Ort im Betrieb des Bestellers sicherzustellen. Die Auswahl der vor Ort tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen obliegt allein uns.

2. Der Einsatz unseres Personals beim Besteller stellt keine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des § 1 Abs. 1 AÜG dar. Unser Personal untersteht weiterhin allein unserem arbeitsbezogenen Weisungsrecht und ist nicht in die betriebliche Organisation des Bestellers eingegliedert. Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Ort fungieren als unsere Erfüllungsgehilfen.

3. Der Besteller hat unser mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen beauftragtes Personal nach Kräften und auf eigene Kosten zu unterstützen. Hierzu hat er unserem Personal unverzüglich und umfassend die erforderlichen Auskünfte über Baulichkeiten, Maschinen und Anlagen zu erteilen, die für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind. Auf Anforderung hat der Besteller uns die dazugehörigen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

4. Sind die im Pflichtenheft definierten Arbeiten und Dienstleistungen in den Geschäfts- oder Betriebsräumen des Bestellers zu erbringen, hat er unserem Personal während der vereinbarten Betriebszeiten den ungehinderten Zutritt zu seinen Geschäfts- und Betriebsräumen sowie zu den maßgeblichen Maschinen und Anlagen zu gewähren und einen Ansprechpartner zu benennen und zur Verfügung zu halten, der für alle zur Erledigung des Auftrags anstehenden Fragen zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist. Darüber hinaus hat der Besteller die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmittel sowie Strom und Wasser einschließlich der dazu erforderlichen Anschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit dieses zur Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung von Verbrauchs- und Betriebsstoffen.

5. Der Besteller stellt sicher, dass der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind, unserem Personal gesäubert zur Verfügung gestellt wird. Der Besteller garantiert, dass der Arbeitseinsatz unseres Personals vor Ort nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen stattfindet, und trifft alle nötigen Maßnahmen, um unser Personal vor jeglichen die Sicherheit oder Gesundheit betreffenden Risiken zu schützen. Der Besteller garantiert ferner, dass unser Personal zutreffend und vollständig über die am Leistungsort geltenden Sicherheitsvorschriften informiert wird.

6. Wir sind berechtigt, die Ausführung der im Pflichtenheft definierten Arbeiten und Dienstleistungen auch durch qualifizierte Dritte in unserem Auftrag (Auftragnehmer) vornehmen zu lassen. In diesem Fall werden wir sicherstellen, dass unsere Auftragnehmer im Umgang mit Gefahrstoffen geschult und gemäß den Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen unterwiesen sind. Zudem werden wir sicherstellen, dass unsere Auftragnehmer die Verpflichtung zur Verschwiegenheit in gleicher Weise wahren wie unser eigenes Personal.

7. Werden Leistungen in unserem Auftrag durch Dritte erbracht, erfolgt die Abrechnung dieser Leistungen durch uns.

8. Wartezeiten unseres Personals oder unserer Auftragnehmer, die wir nicht zu vertreten haben, sowie deren Beschäftigung mit anderen als von uns geschuldeten Arbeiten werden dem Besteller gesondert berechnet. Erfüllt der Besteller seine Mitwirkungs- und Beistellpflichten nicht oder nur teilweise oder sind wir an der geplanten Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch Umstände gehindert, die in die Risikosphäre des Bestellers fallen, sind wir berechtigt, zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung eine angemessene Entschädigung für hierdurch bedingte Mehraufwendungen zu verlangen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Rechtsnachfolger oder Konzernunternehmen zu übertragen. Der Besteller erteilt dazu schon jetzt seine Zustimmung.

VI. Zeitpunkt der Leistungserbringung

1. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist in der vertraglichen Leistungsbeschreibung definiert. Ist kein bestimmtes Datum zur Erbringung der Leistung vereinbart, werden wir den Termin dem Besteller spätestens zehn Tage vor Erbringung der Leistung schriftlich mitteilen. Ist die Durchführung der Arbeiten und Dienstleistungen zu dem angegebenen Termin aus Gründen nicht möglich, die in die Risikosphäre des Bestellers fallen, ist er verpflichtet, uns hierüber mindestens fünf Tage vor dem angekündigten Tag der Durchführung der Arbeiten schriftlich zu unterrichten. Erfolgt diese schriftliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, die uns dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Arbeiten und Dienstleistungen, soweit diese auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (z. B. Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder Epidemien) zurückzuführen sind. Verzögern sich die durch uns zu erbringenden Arbeiten und Dienstleistungen aufgrund von Arbeitskämpfen, insbesondere Streikmaßnahmen und Aussperrung, sowie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, wird der Zeitraum für die Leistungserbringung angemessen verlängert.

3. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer sind die Vertragspartner verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren gegenseitig zu informieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen in angemessener Art und Weise anzupassen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, werden die Vertragsparteien über eine einvernehmliche Lösung beraten. Dauert die Behinderung länger als zwölf Monate, ist jeder Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall nicht zu.

4. Geraten wir mit der vereinbarten Leistung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Vornahme der geschuldeten Leistung zu setzen. Wird diese Frist von uns nicht eingehalten, ist der Besteller zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinausgehende Ansprüche nach Maßgabe der folgenden Ziffer 5. bleiben unberührt.

5. Entsteht dem Besteller durch eine von uns zu vertretende Verzögerung der Arbeiten und Dienstleistungen ein Schaden und haben wir hiernach Schadensersatz zu leisten, ist dieser auf maximal 5 % der vereinbarten Nettojahresvergütung beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Liegt ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB bzw. § 376 HGB vor oder beruht die verzögerte Leistung auf der schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten, die die Durchführung des Vertrages erst möglich machen (wesentliche Vertragspflichten), haften wir abweichend von Satz 1 für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wir behalten uns den Nachweis vor, dass dem Besteller kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist. Haben wir oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder haben wir durch die Verzögerung schuldhaft die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht, gelten die vorstehenden Beschränkungen nicht. In diesen Fällen haften wir unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt in jedem Fall unberührt. Eine

Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VII. Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund von durch uns arglistig begangener Verstöße und Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verstößen und Pflichtverletzungen, bei denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder bei denen die Schadensersatzansprüche auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

VIII. Beginn und Dauer des Vertrages / Kündigung

Der Vertrag tritt mit der rechtswirksamen Annahme des Angebots durch den Besteller in Kraft. Er hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

IX. Datenerfassung

1. Wir werden alle zur Erfüllung unserer vertraglichen Leistungen notwendigen Daten im Sinne einer bestmöglichen Transparenz und Nachvollziehbarkeit festhalten. Hierzu gehören insbesondere Schmierpläne, Inhaltsstoffe der eingesetzten Kühl- bzw. Schmiermittel, Füllmengen und Verbräuche sowie deren Zuweisung an einzelne Kostenstellen. Soweit die Einzelverbräuche aufgrund der bei dem Besteller vorhandenen Infrastruktur und Prozesse nicht festgestellt werden können, werden wir aufgrund gesonderter Vereinbarung bei Bedarf eine systemtechnische Umstellung unterstützen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden wir alle gespeicherten Daten löschen, sobald diese zur Erfüllung des Vertragszwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsbeendigung. Dies gilt nicht für Daten, zu deren Aufbewahrung wir gesetzlich verpflichtet sind oder an deren Aufbewahrung ein berechtigtes Interesse besteht.

2. Zur Erfassung und Verwaltung der Daten stellen wir die Fluidmanagement-App „OEST My Fluid“ gemäß den nachfolgenden Bedingungen in Abschnitt D zur Verfügung. Die Software bleibt unser Eigentum und kann von dem Besteller ausschließlich zu den Bedingungen des Nutzungsvertrags verwendet werden.

3. Die Datenbank wird von uns kontinuierlich aktualisiert. Dem Besteller wird während der Vertragslaufzeit der vertragsgemäße Zugriff auf die Daten gewährt. Jegliche Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten des Bestellers erfolgen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. Zur Erhebung und Nutzung der Daten ist eine Netzwerkverbindung bzw. ein Internetzugang erforderlich. Der Besteller verpflichtet sich, die für den Betrieb der Software benötigte Hardware, wie geeignete Computer und Scanner, sowie die erforderlichen Netzwerk- und Internetverbindungen zur Verfügung zu stellen und betriebsbereit zu halten. Die Wartung und Instandhaltung der Hardware

obliegt dem Besteller. Der Besteller verpflichtet sich weiterhin, die von ihm bereitgestellte Hardware in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten.

5. Sollten für die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag über die im Pflichtenheft definierte Hardware hinaus Investitionen in Netzwerk, Maschinen und Ausstattung notwendig sein, werden wir dieses dem Besteller anzeigen. Bei Bedarf werden wir eine Amortisationsrechnung und einen Angebotsvergleich erstellen. Neuinvestitionen in Hardware werden wir ebenso wie Ersatzanschaffungen nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung und Bestätigung der Kostenübernahme durch den Besteller vornehmen.

X. Verschwiegenheit

Wir werden alle Unterlagen und Informationen, die wir von dem Besteller zur Erfüllung unserer vertraglich vereinbarten Service-, Dienst- und Beratungsleistungen erhalten, vertraulich behandeln und nicht für eigene Zwecke außerhalb dieses Vertrages verwenden. Wir werden zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen nur solches Personal einsetzen, das sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Gleiches gilt, wenn wir uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen externer Auftragnehmer bedienen.

D. Besondere Bedingungen für die kostenfreie und entgeltliche Nutzung der Software „OEST My Fluid“

I. Vertragsgegenstand / Vergütung

1. Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Bereitstellung und Nutzung der Software „OEST My Fluid“ (die „Anwendung“). Die Anwendung dient der Erfassung und Dokumentation von Messwerten im Zusammenhang mit Kühlschmierstoffen und Maschinen. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Anwenders sowie die Rechte und Pflichten von uns im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis.

2. In der Grundversion ist die Nutzung der Anwendung unentgeltlich. Für die unentgeltliche Nutzung gelten die Allgemeinen Bestimmungen in dem Abschnitt „KOSTENFREIES MODUL“. Gegen Entgelt kann der Anwender ein Modul mit zusätzlichen Funktionen hinzubuchen. Für die Nutzung dieses Moduls gelten zusätzlich bzw. vorrangig die ergänzenden Bestimmungen in dem Abschnitt „KOSTENPFLICHTIGES MODUL“

KOSTENFREIES MODUL

II. Registrierung / Abschluss des Nutzungsvertrages

1. Die Beschreibung der Anwendung auf unserer Website stellt ein freibleibendes Angebot dar. Sämtliche Angaben, Beschreibungen und Abbildungen zum Leistungs- und Funktionsumfang der Anwendung sind unverbindlich.

2. Indem der Anwender innerhalb des Registrierungsverfahrens die als Pflichtangaben in dem Registrierungsformular gekennzeichneten Daten einträgt und das Formular durch Anklicken des Buttons „Registrieren“ absendet, gibt er ein rechtsverbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung der Anwendung („Nutzungsvertrag“) ab. Soweit Pflichtangaben bei der Registrierung fehlen, wird der Anwender darauf hingewiesen. Der Besteller sichert zu, dass die von ihm in das Registrierungsformular eingetragenen Angaben wahrheitsgemäß sind und er im eigenen Namen handelt. Der Zugang des Antrags auf Registrierung wird dem Anwender unverzüglich per E-Mail bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme des Angebots auf Abschluss des Nutzervertrages dar.

3. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung und Nutzung der Anwendung. Wir können eine Registrierung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Erst wenn der Anwender unsere Registrierungsbestätigung per E-Mail erhält, kommt der Nutzungsvertrag zustande.

4. Mit erfolgreicher Registrierung wird für den Anwender ein Kundenkonto angelegt, auf das er mithilfe der zugeteilten Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zugreifen kann. Die Zugangsdaten können von dem Anwender jederzeit über den passwortgeschützten Nutzerbereich geändert werden.

5. Der Vertragstext wird dem Anwender in Form der Registrierungsbestätigung per E-Mail zugeschickt und von uns nur in dieser Form gespeichert. Der Anwender kann diese Nutzungsbedingungen unter <https://fluidmanagement.oest.de/lizenzbed> einsehen, als PDF speichern und ausdrucken.

III. Nutzungsvoraussetzungen / Leistungsumfang / Nutzungsrechte

1. Nutzungsvoraussetzungen und Leistungsumfang der Anwendung ergeben sich aus der aktuellen Leistungsbeschreibung auf der Website <https://fluidmanagement-app.de/>

2. Wir räumen dem Anwender nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen das nicht-ausschließliche und zeitlich beschränkte Nutzungsrecht ein, die Anwendung während der Dauer des Vertrages bestimmungsgemäß zu nutzen.

3. Der Anwender darf das Nutzungsrecht nur an Mitarbeiter innerhalb desselben Unternehmens zur bestimmungsgemäßen Nutzung („Nutzer“) übertragen. Das Anlegen von gesonderten Nutzerkonten ist nur mit dem kostenpflichtigen Modul möglich. Der Anwender hat sicherzustellen, dass alle von ihm autorisierten Nutzer diese Nutzungsbedingungen einhalten und über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden.

4. Der Anwender und die von ihm angelegten Nutzer sind verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Anwendung durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern; insbesondere sind Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten.

IV. Verhaltensregeln / Sperrung der Anwendung bei Verstößen

1. Dem Anwender und den Nutzern ist es nicht gestattet, rechts- oder sittenwidrige Inhalte über die Anwendung einzugeben und hochzuladen.

2. Verletzen der Anwender oder von ihm angelegte Nutzer diese Nutzungsbedingungen, sind wir nach eigenem Ermessen berechtigt, die betreffenden Personen zu verwarnen, von der Anwendung zeitweise

oder vollständig auszuschließen und – soweit erforderlich – weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung abzustellen oder den Nutzungsvertrag zu beenden.

3. Ein ausgeschlossener Anwender bzw. Nutzer darf die Anwendung – auch mittels eines anderen Anwender- oder Nutzerkontos – nicht mehr nutzen und sich nicht erneut registrieren.

V. Verfügbarkeit

Aufgrund der technischen Ausgestaltung, insbesondere der Abrufbarkeit ausschließlich über das Internet, kann es zu Unterbrechungen der Verfügbarkeit und zu Zeiten der Nichterreichbarkeit der Anwendung kommen, z. B. durch Störungen der öffentlichen Kommunikationsnetze oder Stromausfälle. Wir schulden nicht die dauernde Erreichbarkeit der Anwendung und sind berechtigt, die Nutzung ganz oder teilweise einzuschränken oder zu beenden, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Wahrung der Sicherheit oder Integrität erforderlich ist. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Anwendung während der Wartungszeiten (z. B. bei Updates oder der Installation neuer Software und Softwarekomponenten) ganz oder teilweise nicht erreichbar ist, auch wenn geplante Wartungszeiten von uns möglichst auf nutzungsarme Zeiten gelegt werden.

VI. Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Anwender und die von ihm angelegten Nutzer sind verpflichtet, richtige und vollständige Angaben bei der Nutzung der Anwendung zu machen.

2. Dem Anwender und den von ihm angelegten Nutzern obliegt es, Messwerte korrekt zu ermitteln und in der Anwendung zu dokumentieren. Sie sind verpflichtet, Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

3. Der Anwender ist verpflichtet, in angemessenen zeitlichen Abständen Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass in der Anwendung verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

VII. Aktualität

Wir achten auf Aktualität und Vollständigkeit der Anwendung. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, aktuelle Gesetzes- und Richtlinienänderungen sowie Stellungnahmen von Behörden in Bezug auf den Umgang mit Kühlschmierstoffen in jedem Fall umgehend umzusetzen. Es obliegt dem Anwender, selbst für die Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften Sorge zu tragen.

VIII. Unentgeltliche Nutzung / Datenbereitstellung

Die Nutzung der Anwendung ist unentgeltlich. Im Gegenzug stellt uns der Anwender mit Ausnahme der personenbezogenen Nutzerdaten sämtliche in der Anwendung eingegebenen Daten zur Verfügung; hierzu gehören beispielsweise Informationen über eingesetzte Maschinen und verwendete Produkte einschließlich Messdaten sowie über erledigte Aufgaben und Maßnahmen (Anwendungsdaten).

Anhand der Anwendungsdaten können wir insbesondere die Wirkweise von Produkten und Maßnahmen im Zusammenspiel mit den Maschinen des Anwenders ermitteln und ihm bedarfsgerechte Angebote für Produkte und zusätzliche Leistungen unterbreiten.

IX. Beendigung des Nutzungsvertrages

1. Der Anwender kann den Nutzungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Dazu genügt die Übersendung einer Kündigungserklärung in Textform per E-Mail an info@oest.de oder die Löschung seines Kundenkontos.
2. Wir können den Nutzungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Unser Recht zur Sperrung von Bestellern und zur Durchführung sonstiger Maßnahmen nach Ziff. IV.2 bleibt unberührt.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
4. Mit Beendigung des Nutzungsvertrages werden das Kundenkonto des Anwenders sowie alle angelegten Nutzerkonten deaktiviert. Das Kundenkonto und alle dazu gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald diese zur Erfüllung des Vertragszwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsbeendigung. Dies gilt nicht für Daten, zu deren Aufbewahrung wir gesetzlich verpflichtet sind oder an deren Aufbewahrung ein berechtigtes Interesse besteht, beispielsweise um nach einer berechtigten Sperrung ein erneutes Anmelden zu verhindern. Der Besteller hat die Möglichkeit, vor Deaktivierung seines Kundenkontos alle erfassten Daten zu exportieren.
5. Wir sind berechtigt, Kundenkonten mit unvollständigen Registrierungsdaten und Kundenkonten, die für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten inaktiv waren, zu deaktivieren und zu löschen.

KOSTENPFLICHTIGES MODUL

X. Vertragsabschluss

1. Die Beschreibung der Anwendung auf unserer Website stellt ein freibleibendes Angebot dar. Sämtliche Angaben, Beschreibungen und Abbildungen zum Leistungs- und Funktionsumfang der Anwendung sind unverbindlich.
2. Der Besteller kann über ein Formular in der Anwendung eine Anfrage zur Bestellung des kostenpflichtigen Moduls stellen. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich durch individuelle Vereinbarung mit unserem Kundendienst.
3. Der Vertragstext über die Bestellung des kostenpflichtigen Moduls wird dem Anwender in Form einer Bestellbestätigung per E-Mail zugeschickt und von uns nur in dieser Form gespeichert.

XI. Erweiterter Leistungsumfang

Während der Laufzeit des kostenpflichtigen Moduls erhält der Anwender einen erweiterten Funktionsumfang gemäß der Leistungsbeschreibung in der Bestellbestätigung.

XII. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Der Preis für das kostenpflichtige Modul richtet sich nach der individuellen Vereinbarung im Rahmen des Bestellvorgangs. Etwaige Rabatte gelten nur für die anfängliche Vertragslaufzeit. Der Preis versteht sich als Netto-Preis zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Unsere Forderungen sind sofort fällig und binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung beim Anwender ohne Skonto zu zahlen. Fristwährend für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift auf unserem Geschäftskonto. Bei Zahlungsverzug haben wir die gesetzlichen Rechte.
3. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind wir zum Versand einer elektronischen Rechnung (z. B. als PDF-Dokument) per E-Mail berechtigt. Wir können nach eigenem Ermessen die Rechnung auch auf Papier übersenden.

XIII. Laufzeit / Kündigung

1. Der Vertrag über die Nutzung des kostenpflichtigen Moduls hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Laufzeitende schriftlich oder in Textform gekündigt wird.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Nach Ende der Laufzeit des Vertrages über das kostenpflichtige Modul kann der Anwender weiterhin das kostenfreie Modul nutzen.

XIV. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Anwenders

Soweit der Anwender in seinem Kundenkonto weitere Nutzerkonten registriert, ist er im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO verantwortlich für die Übermittlung der personenbezogenen Daten der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an uns. Dem Anwender obliegt es, die Zulässigkeit der Datenübermittlung an uns zu gewährleisten und die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angemessen zu informieren.

Freudenstadt, September 2024